Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/30 3Ob86/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.1995

Norm

ABGB §906
ABGB §914 II
ABGB §932 I
ABGB §1295 Ib

Rechtssatz

Bei einer vertraglich vereinbarten Ersetzungsbefugnis ist im Zweifel als dem Willen der Parteien entsprechend anzunehmen, daß die geschuldete Leistung erst dann getilgt ist, wenn die Ersatzleistung zur Gänze erbracht ist oder sich der Gläubiger in Annahmeverzug befindet; bloße Schlechterfüllung berechtigt den Gläubiger nur zur Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 86/95
  Entscheidungstext OGH 30.08.1995 3 Ob 86/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074921

Dokumentnummer

JJR_19950830_OGH0002_0030OB00086_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at